

Verordnung

der Stadtvertretung von Hohenems vom 30.06.2009
über die Bezeichnung von Verkehrsflächen

Aufgrund des § 15 Abs. 3 Gemeindegesetz, LGBL.Nr. 40/1985, i.d.g.F., wird
verordnet:

§ 1

Für die in der Planunterlage ausgewiesene Verkehrsfläche der Landesstraße L 46 wird
zwischen dem derzeitigen Kreisverkehr an der L 203 Lustenauer Straße und dem
Zollamt Hohenems die Bezeichnung „Diepoldsauer Straße“ festgesetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1.1.2010 in Kraft.

Der Bürgermeister

DI Richard Amann